

# Satzung

**Satzung des TENNISCLUB Nordstetten e.V.** vom 21. Februar 1972

mit Änderungen vom:

23. März 1984 17. März 1989 16. März 1991

20. März 1992 15. März 1996 13. Mai 2011

## **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB NORDSTETTEN e.V.“

Sitz ist Horb-Nordstetten. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen.

## **2. Zweck des Vereins**

Zweck des TENNISCLUBS Nordstetten ist die Pflege und die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Zur Erreichung des Zwecks unterhält der Verein die notwendigen Einrichtungen und führt sportliche Veranstaltungen durch.

Politische-, rassistische- oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Die o r d e n t l i c h e Mitgliedschaft im Verein können Freunde des Tennissports erreichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als JUGEND – Mitglied aufgenommen werden.

Die fördernde Mitgliedschaft können Förderer und Gönner des Vereins erwerben, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.

A u ß e r o r d e n t l i c h e Mitglieder ernennt der Ausschuß.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder bei einem Ausschussmitglied beantragt. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Erziehungs-berechtigten unterschrieben werden. Der Ausschuss stimmt über das Aufnahmegesuch ab. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt durch s c h r i f t l i c h e n Bescheid.

#### **4. Aufnahmegebühr**

Der Ausschuss bestimmt jährlich im Vorhinein die Aufnahmegebühr, die bei Eintritt in den Verein zu entrichten ist. In besonderen, vom Ausschuss zu genehmigenden Fällen, kann die Bezahlung in zwei Jahresraten erfolgen.

Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Zur Beitragsberechnung gilt als Stichtag der 30. Juni.

Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Mitglieder, die dem Verein wenigstens 10 Jahre als ordentliches Mitglied angehörten, können ihre Mitgliedsrechte bei Ausscheiden aus dem aktiven Sport an eines ihrer Kinder übertragen, wenn sie gleichzeitig die fördernde Mitgliedschaft erwerben. In diesen Fällen entfällt die Aufnahmegebühr des Kindes.

#### **5. Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird ebenfalls im Vorhinein vom Ausschuss festgelegt. Die Beiträge sind zum 1. April jeden Jahres fällig. Mitglieder die bis zum 30. Juni eintreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag bei der Aufnahme. Ab diesem Zeitpunkt wird der halbe Jahresbeitrag fällig. Die Einrichtungen des Clubs dürfen erst nach Zahlung des Jahresbeitrags benutzt werden. Bis zum 15. Mai noch nicht eingegangene Beiträge können vom Kassier zuzüglich der Spesen durch Nachnahme erhoben werden, wenn vorhergehende Aufforderungen erfolglos geblieben sind.

#### **6. Ruhen der Mitgliedschaft**

Können ordentliche oder jugendliche Mitglieder den Sport nicht ausüben, sei es wegen vorübergehender Abwesenheit vom Wohnsitz oder aus Gründen der Berufsausbildung oder aus gesundheitlichen Gründen, kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich vor dem 1. April einzureichen. Der Beitrag während des Ruhens der Mitgliedschaft entspricht dem

des fördernden Mitglieds. Bei Jugendlichen wird zur Erhaltung der Mitgliedschaft die Hälfte der Jahresgebühr erhoben

### **7. Benutzung der Anlage**

Ordentlichen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins uneingeschränkt zu Verfügung. Jugend-Mitglieder dürfen die Anlage entsprechend der Spiel- und Platzordnung nutzen.

Ordentliche Mitglieder können Gäste einführen. Für deren Spielberechtigung gilt ebenfalls die Spiel- und Platzordnung. Das einführende Mitglied haftet für die Spielgebühr und für etwaige Schäden, die durch Gäste verursacht werden.

### **8. Austritt**

Der Austritt muss dem Vorstand vor dem 1. April schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist der Austretende noch zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet.

### **9. Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, unter anderem wegen Verstoß gegen

- die Statuten
- Nichtbezahlung von Beiträgen
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse
- Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen in den Versammlungen oder auf den Spielplätzen.

Der Verein ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fällig gewordene Beiträge einzuziehen.

### **10. Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

### **11. Ideelle Pflicht der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben außer den sachlichen Leistungen auch der ideellen Pflicht nachzukommen, bei Erfüllung der Aufgaben des Verein mitzuwirken, dessen Interessen und Bestrebungen hoch-zuhalten, ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe zu verteidigen und sich gegenseitig im Rahmen der Bestrebungen des Vereins in freundschaftlicher Weise zu unterstützen.

### **12. Organe des Vereins**

Der Verein wird durch folgende Organe vertreten:

1. Vorstand
2. Ausschuß
3. Generalversammlung

Die unter 1. u. 2. aufgeführten Organe werden durch Wahl von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestimmt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **13. Vereinsstruktur**

### **13.1. Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist in vier Geschäftsbereiche aufgeteilt, diese sind:

- Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Infrastruktur

Jeder Geschäftsbereich muss mit mindestens einem Vorstand, kann aber mit bis zu 2 Vorständen besetzt werden.

Die Vorstände führen die Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Sie sind an die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung gebunden. Sie überwachen die ausführenden Organe des Vereins. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Einberufung von Ausschusssitzungen und Generalversammlung. Er kann diese Aufgabe an ein Mitglied der Vorstandschaft delegieren. Im Vorhinein bestimmen die Vorstände wer den Vorsitz in den Versammlungen führt.

Jedes Vorstandsmitglied berichtet in der ordentlichen Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr seines Geschäftsbereiches.

Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied 1 Stimme zu.

Alle Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach Außen und vertreten ihn im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **13.2. Sport-Vorstand**

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Sport-Vorstands:

1. Sportliche Entwicklung des Vereins
2. Verbands- und Bezirksarbeit
3. Verbandsspiele und Mannschaften
4. Aktive, Jugend und Breitensport

Unterstützt wird der Sportvorstand durch die Positionen:

a) Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Platz- und Spielordnung.

#### b) Breitensportwart

Der Breitensportwart ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen im Breiten/Freizeitsport. Desweiteren für die Integration neuer Mitglieder im geselligen und sportlichen Bereich

#### c) Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Entwicklung der Tennisjugend, sowie für die Einbindung der Jugendlichen und Eltern in das Vereinsleben.

### **13.3. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit**

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Public Relation Vorstands:

- Gesellschaftliche Entwicklung des Vereins
- Pressearbeit
- Sitzungen und Versammlungen
- Vertretung des Vereins nach außen
- Events und Geselligkeit
- Werbung und Sponsoren

Unterstützt wird der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit durch die Positionen:

#### a) Schriftführer

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle bei den Gesamtausschusssitzungen und bei der Generalversammlung. Desweiteren fordert er die Protokolle von den Bereichssitzungen beim jeweiligen Geschäftsbereichsvorstand für eine lückenlose Protokollierung der Sitzungen ein. Er hat ferner die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters zu besorgen und die Vorstandschaft in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

#### b) Event Management

Der/die Event-Manager/in ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen im gesellschaftlichen Bereich, sowie für die Organisation der Verpflegung und Räumlichkeiten bei den offiziellen Vereinsveranstaltungen (Generalversammlung, Saisonöffnung, Turniere, etc.)

#### c) Beisitzer

Der/die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit in seinen Aufgaben und Funktionen. Zum Beispiel Vertretung des Vereins in den Ortschafts- und Stadtgremien (ARGE Nordstetten, ARGE Sporttreibender Vereine Horb). Diese Position ist mit mindestens einer Person, maximal 2 Personen, zu besetzen.

### **13.4. Finanz-Vorstand**

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Finanz Vorstands:

- Finanzielle Entwicklung des Vereins
- Buch- und Kassenführung
- Geschäftsjahresabschluss

- Einberufung der Kassenprüfung (14 Tage vor Generalversammlung)
- Mitgliederverwaltung
- Beantragung von Zuschüssen

Der Finanzvorstand kann über die Konten des Vereins mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes verfügen (vier Augen Prinzip).

Bei diesen Funktionen/Aufgaben kann der Finanz-Vorstand, bei Bedarf, durch einen Beisitzer unterstützt werden.

### **13.5. Infrastruktur-Vorstand**

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Infrastruktur Vorstands:

- Pflege und Instandhaltung des TCN Clubheim
- Pflege, Instandsetzung und Erneuerung der Tennisplätze
- Planung, Koordination und Durchführung von Arbeitseinsätzen
- Planung, Vergabe und Koordination von Baumaßnahmen (in Abstimmung mit der Vorstandschaft)

Unterstützt wird der Infrastruktur-Vorstand durch die Positionen:

a) Platzwart

Der/die Platzwart/in ist zuständig für die Pflege und Instandhaltung der Tennisplätze und zugehörigen Anlagen.

b) Beisitzer

Der/die Besitzer/innen unterstützen den Infrastruktur-Vorstand bei seinen Aufgaben und Funktionen. Diese Position ist mit mindestens einer Person, maximal mit 2 Personen, zu besetzen.

### **14. Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus:

- Vorstandschaft
  - o Sport- Vorstand
  - o Vorstand- Öffentlichkeitsarbeit
  - o Finanz- Vorstand
  - o Infrastruktur- Vorstand
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Breitensportwart/in
- Platzwart/in
- Event Manager/in
- und bis zu fünf Beisitzer/innen

In den Geschäftskreis des Ausschusses gehören:

1. Festlegung der Aufnahmegebühren,

2. Festlegung der Mitglieds- und sonstigen Beiträge
3. Erlass der Platz- und Spielordnung
4. Verantwortung für die Instandhaltung der Tennisanlage
5. Ernennung von Prüfern des Jahresabschlusses
6. Aufstellung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr
7. Aufstellung der Tagesordnung zur Generalversammlung
8. Bestellung von Vertretern des Vereins
9. Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten die den Verein betreffen
10. Aufnahme von Mitgliedern
11. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern während des Geschäftsjahres.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

### **15. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Stimm-berechtigt sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

In jedem Jahr soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörender dringender Beratungsgegenstand vorliegt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter genauer Begründung die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Generalversammlung ist in einer Tageszeitung oder durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zu erlassen.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Neuwahl und Entlastung der Ausschussmitglieder
3. Genehmigung der Voranschläge
4. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
5. Berufung gegen Beschlüsse der Ausschusses
6. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins und Beschlußfassung über das Vereinsvermögen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen

a) Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins

In diesen Fällen ist drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Bei Änderungen des Vereinszwecks

In diesem Fall ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **16. Schuldentilgung**

Der Verein macht sich zur Pflicht, solange Darlehen oder andere Verbindlichkeiten vorhanden sind, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Schuldentilgung zu verzögern oder gar zu gefährden.

### **17. Turnierbetrieb**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände (Württembergischen Tennisbund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **18. Jugendordnung**

Die Jugend des Tennisclub Nordstetten führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung selbst. Diese wird von der Jugend-Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Selbiges gilt für Änderungen.

Die Paragraphen der Jugendordnung, insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel sind vom Jugendausschuß streng einzuhalten.

Sollte die Selbstverwaltung der Vereinsjugend aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, so fällt die Verantwortung an die Vereinsführung zurück.

### **19. Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- b) wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Horb-Nordstetten, den 13.05.2011